

Satzung für den Turn- und Sportverein Saalhausen 1910

§ 1

Der Verein führt den Namen: "TSV Saalhausen 1910". Er hat seinen Sitz in Saalhausen, Kreis Olpe und ist beim Amtsgericht Siegen ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, im Besonderen der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind -Rot - Weiß-.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Deutschen Fußballbundes, des FLVW, des Westf. Turnerbundes, des Radsportverbandes NRW e. V., des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR), des Kreissportbundes und des Stadtsportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahren
2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann
2. durch den Tod.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von einem Jahr in Rückstand gerät.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung offen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird vom Verein eingezogen. Eine zusätzliche Zahlungserinnerung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.

§ 7

Zuwendungen fließen in die Kasse des Vereins. Die Verteilung der Zuwendungen nimmt der Vorstand vor. Ein Verwendungsnachweis ist der Hauptversammlung vorzulegen. Einsprüche gegen die Verteilung können nicht vorgenommen werden.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (Hauptversammlung = Generalversammlung)
2. der Vorstand

§ 9

Der Verein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung inklusive Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage des TSV Saalhausen sowie durch einen Aushang im Vereinslokal.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätete Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für

Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der gleiche Einberufungs- und Beschlussmodus wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus sechs Personen. Diese werden als Vorstand 1 bis 6 bezeichnet. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.

Weiterhin gibt es einen erweiterten Vorstand aus bis zu sechs Personen. Diese sind nicht Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die einzelnen Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dabei haben die Wahlen so zu erfolgen, dass in jeder Hauptversammlung zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. BGB und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands ausscheiden.

Jeder gewählte bleibt solange im Amt, wie nicht ein anderes Vorstandsmitglied gewählt ist. Bei der Erstwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied solange im Amt, bis der zuvor festgelegte Wahlrhythmus erreicht ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstands mit den Aufgaben zu betreiben, die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wahrgenommen hat.

Bei allen Wahlen ist der Kandidat, der die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Versammlung ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

Der Vorstand darf Geschäfte, die einen Wert von Euro 10.000,00 übersteigen, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird. Im Rahmen dieser internen Aufgabenzuordnung ist insbesondere ein Mitglied des Vorstandes zu benennen, der für die Finanzen des Vereins verantwortlich ist. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, wobei festzulegen ist, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und stattdessen ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der Hauptversammlung der Stadt Lennestadt zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen, entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Das Vermögen soll dem Ort Saalhausen zu Gute kommen.

§ 14

Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben

des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, auch in Sozialen Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den übergeordnete Verbände zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen sowie an andere Sportvereine zur Erlangung von Startberechtigungen - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in Sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.